# Niederschrift

über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Bauausschusses am Dienstag, 07.04.2020 in der Hochlandhalle in Gilserberg.

Die Ausschussmitglieder waren durch Einladung vom 31.03.2020 auf Dienstag, den 07.04.2020, um 19.30 Uhr –unter Mitteilung der Tagesordnung - gemäß § 62 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für diese öffentliche Sitzung eingeladen. Die Sitzung wurde nicht im Hochlandmitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Es sind folgende Ausschussmitglieder anwesend:

Wolfgang Urbanek Vorsitzender
Martin Dippel
Michael Schaal
Bernd Vaupel
Klaus Vestweber

Außerdem sind anwesend:

Gemeindevorstand
Rainer Barth Bürgermeister
Lothar Hirth

Horst Dippel Schriftführer

Die Sitzung wird um 19.35 Uhr vom Vorsitzenden eröffnet. Er begrüßt die erschienenen Ausschussmitglieder und alle anwesenden Personen. Weiterhin stellt er fest, dass gegen Form und Frist der Einladung sowie gegen die Tagesordnung keine Einwände erhoben werden.

Zu Beginn der Sitzung verweist Martin Dippel, SPD-Fraktion, auf die nicht erfolgte Veröffentlichung im Hochland Mitteilungsblatt.

Daraufhin erläutert der Vorsitzende die relevanten Regelungen des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit zu Zeiten der Coronapandemie. Hierbei verweist Bürgermeister Rainer Barth und Vorsitzender Wolfgang Urbanek insbesondere auf die Einfügung eines Eilentscheidungsrechtes des Finanzausschusses an Stelle der Gemeindevertretung (§ 51 a HGO neu).

In dringenden Fällen soll danach, soweit die Gemeindevertretung für diesen Zweck keinen besonderen Ausschuss eingerichtet hat, der Finanzausschuss anstelle der Gemeindevertretung

entscheiden dürfen, wenn die vorherige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Nach der Begründung im Gesetz betrifft dies auch Entscheidungen, die in den sog. Ausschließlichkeitskatalog nach § 51 HGO fallen, wie etwa der Erlass von Satzungen oder gar Entscheidungen, bei denen nach dem geltenden Recht eine qualifizierte Mehrheit in der Gemeindevertretung vorgesehen ist. Allerdings soll die Eilentscheidung nach Inhalt, Umfang und Dauer auf das unbedingte notwendige Maß begrenzt werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass ein Aufschub der Entscheidung bis zur nächsten regulären bzw. bis zu einer Sondersitzung der Gemeindevertretung nicht ohne Schaden für die Gemeinde möglich ist. Der Finanzausschuss kann nach der Neuregelung in Fällen dringender Angelegenheit auch in nicht öffentlicher Sitzung tagen. Die Entscheidung kann außerdem in Umlaufverfahren getroffen werden. Die Durchbrechung des Öffentlichkeitsprinzips gestattet es nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung, die Beratungen mittels Telefon- oder Videokonferenzen zu führen, um anschließend Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen zu können. Das Umlaufverfahren kann somit auch die Beteiligung und Mitwirkung eines Mitgliedes des Finanzausschusses sichern, dass nach einer Infektion unter Quarantäne gestellt ist und physisch an der Teilnahme der Sitzung gehindert wäre. Unterliegt die Entscheidung einer besonderen gesetzlichen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Finanzausschusses, das heißt, die entsprechenden Mehrheiten müssen auch dort gegeben sein.

Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen. Die Gemeindevertretung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

Bürgermeister Rainer Barth hatte auf Wunsch des Vorsitzenden Wolfgang Urbanek vor der Sitzung die Möglichkeit der Beschlussfassung durch den Haupt-, Finanz- und Bauausschuss mit der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums und mit dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises erörtert.

Tagesordnung:

| | | |
|---|---|---|
| Top 1: | a.) | Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung sowie den Ergebnis- und Finanzhaushalt für das Jahr 2020 |
| | b.) | Beratung und Beschluss über das Investitionsprogramm |
| | c.) | Beratung und Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes |

Top 2: Verschiedenes

| | | |
|---|---|---|
| Zum Top 1: | a.) | Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung sowie den Ergebnis- und Finanzhaushalt für das Jahr 2020 |
| | b.) | Beratung und Beschluss über das Investitionsprogramm |
| | c.) | Beratung und Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes |

Da die Gemeinde Gilserberg einen im Ergebnishaushalt ausgeglichenen Haushalt 2020, und im Finanzhaushalt der Saldo aus Ein- und Auszahlungen im Ergebnishaushalt die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit um 64.976 EUR übersteigt, werden die Kriterien zur

Genehmigung erreicht. Die Erreichung des 2% Liquiditätspuffers erfolgt zwingend erst im kommenden Jahr. Daher besteht für den Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes keine Notwendigkeit.

Ab 01.01.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer zu bilden. Da es sich um eine neue Anforderung handelt, genügt es für Kommunen im Entschuldungsprogramm der Hessenkasse, wenn der geforderte Bestand an liquiden Mitteln bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums 2022 sukzessive aufgebaut wird. Bürgermeister Rainer Barth erläutert die jedem Ausschussmitglied als Tischvorlage vorliegenden Ergänzungen/Änderungen. Hierbei geht er besonders auf die Änderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt ein.

Vorgetragen wird von Bernd Vaupel, BLH-Fraktion, ein Änderungsantrag der BLH-Fraktion. Nach diesem Antrag sollen 100.000 € in den Investitionshaushalt aufgenommen werden, um eine Fläche zur Erweiterung unseres Gewerbegebietes „Im Entenpfuhl“ zu kaufen und zu planen. Nach seinen Worten ist es wichtig, dass eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes erfolgen kann, da sonst keine Gewerbeflächen zur Verfügung stehen. Dem stimmt Michael Schaal (CDU) uneingeschränkt zu.

Martin Dippel (SPD) erklärt, man könne diesem Antrag derzeit mangels konkretem Bedarf nicht zustimmen. Dies sei aber eine partielle Ablehnung und solle keine Auswirkungen auf den zu beschließenden Gesamthaushalt haben.

Anschließend erfolgt über diesen Antrag eine separate Abstimmung:

Für die Aufnahme von 100.000 € in den Finanzhaushalt 2020 zur Erweiterung des Gewerbegebietes stimmen:

| | |
|---|---|
| dafür: | 3 Stimmen |
| dagegen: | 2 Stimmen |

Der Entwurf des Haushaltsplans 2020 liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung seit der Einbringung am 03.03.2020 vor. Er wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 öffentlich ausgelegt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte in der 11. KW 2020. Trotz der Coronapandemie wurde es Interessierten ermöglicht, Einblick in den Entwurf des Haushaltsplans zu nehmen. Ebenfalls wurde der Entwurf des Haushaltsplans an alle Ortsbeiräte versandt. Sitzungen der Ortsbeiräte fanden keine statt.

Fragen zum vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans wurden von den Ausschussmitgliedern nicht vorgetragen, weiterer Erläuterungen bedarf es ebenfalls nicht.

Zum Stellenplan erläutert Bürgermeister Rainer Barth, dass zum Stellenplan Nachtrag 2019 keine Änderungen vorgenommen wurden. Auch die mit der Gemeinde Schrecksbach gemeinsam eingerichtete Bauamtsstelle wurde im Stellenplan nicht geändert.

Abschießend regt der Vorsitzende Wolfgang Urbanek folgende Beschlussempfehlung an:

„Der Haupt-, Finanz- und Bauausschuss der Gemeinde Gilserberg beschließt, unter Bezugnahme auf die Einführung eines Eilentscheidungsrechtes des Finanzausschusses an Stelle der Gemeindevertretung (§ 51 a HGO neu), den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und das im Finanzhaushalt festgelegte Investitionsprogramm für das Jahr

2020, einschließlich der vorgetragenen Ergänzungen, die jedem Ausschussmitglied als Tischvorlage vorliegen.“

| | | |
|---|---|---|
| Abstimmung: | dafür: | 5 Stimmen |
| | Enthaltung: | --- |
| | dagegen: | --- |

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das jeweils gemäß § 97 HGO Erforderliche zu veranlassen.
Die Haushaltssatzung 2020 hat demnach folgenden Wortlaut:

**Haushaltssatzung 2020**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie dem auf Grund der Corona-Krise durch die Landesregierung noch zu beschließenden § 51a HGO, hat der Haupt-, Finanz- und Bauausschuss am 07.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

| | |
|---|---|
| im ordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 6.468.125 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 6.184.023 EUR |
| mit einem Saldo von | 284.102 EUR |
| | |
| im außerordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 250 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | … EUR |
| mit einem Saldo von | 250 EUR |
| | |
| mit einem Überschuss von | 284.352 EUR, |

im Finanzhaushalt

| | |
|---|---|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 651.791 EUR |
| | |
| und dem Gesamtbetrag der | |
| | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 689.084 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.171.176 EUR |
| mit einem Saldo von | 1.482.092 EUR |
| | |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.482.092 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | …586.815 EUR |
| mit einem Saldo von | …895.277 EUR |

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von 64.976 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.482.092 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 858.693 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**[i]

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 394 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 390 v.H.

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 10.12.2019 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

**§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

**§ 7**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

**§ 8**

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen sowie die Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden.
Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitions-Auszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Zu Top 2: Verschiedenes

Straßenausbaubeiträte
Bürgermeister Rainer Barth verweist auf die noch ausstehende Entscheidung bezüglich der Straßenausbaubeiträge und informiert die Ausschussmitglieder über den derzeitigen Sachstand der Straßensanierungsmaßnahme OD Itzenhain. Die grundhafte Sanierung der OD Itzenhain ist abgeschlossen, die Abrechnung erfolgt voraussichtlich zum 15.04.2020. Bürgermeister Rainer Barth weist weiter darauf hin, dass entsprechend der gültigen Satzung nach erfolgter Abrechnung der Beschluss über die Fertigstellung durch den Gemeindevorstand erfolgen muss. Anschließend hat die Gemeindeverwaltung die Verpflichtung zur Bescheid Erstellung.

Es besteht Einigkeit im Haupt-, Finanz- und Bauausschuss, dass z. Zt. keine Bescheid Erstellung durch die Gemeindeverwaltung erfolgen und, dass zeitnah ein Beschluss über die Straßenbeitragssatzung erfolgen soll.

IKEK Programm
Bürgermeister Rainer Barth informiert die Ausschussmitglieder über den Sachstand zur IKEK - Entwicklung. Hierzu verweist Bürgermeister Rainer Barth auf die jedem Ausschussmitglied vorliegende Ausarbeitung, Stand 07.04.2020. Das Ing. Büro ARGE Dorfentwicklung hat notwendige Anpassungen im Konzeptband vorgenommen. Z. Zt. wird das Konzeptband von der WIBank geprüft. Es liegt noch keine positive Nachricht von der WI-Bank vor.

Derzeit werden Förderprogramme für die Sanierung der Hochlandhalle geprüft. Der geplante Termin zur Besichtigung der Hochlandhalle mit Vertretern des Schwalm-Eder-Kreises fand bislang nicht statt.

OD Schönstein
Bürgermeister Rainer Barth informiert die Ausschussmitglieder über den aktuellen Sachstand bezüglich der OD Schönstein. Derzeit gibt es keine Förderung zur Mitverlegung des Breitbandkabels. Es kann davon ausgegangen werden, dass zum Ende des Jahres 2020 evtl. eine Förderung erfolgen könnte. Es soll daher zunächst eine Verlängerung des Förderbescheides beantragt werden. Auch sollte eine Befragung vor Ort stattfinden, ob die Anlieger ernsthaft und verbindlich an einem Breitbandanschluss interessiert sind. Hierbei soll auch auf die langfristigen Auswirkungen solcher Hausanschlüsse hingewiesen werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorgetragen werden, beendet der Vorsitzende die Sitzung um 20.55 Uhr.

Gilserberg, 23.04.2020

Wolfgang Urbanek
Vorsitzender

Horst Dippel
Schriftführer